

STATUTEN

der

WIR BANK GENOSSENSCHAFT

(Fassung vom 01. Juli 2023 nach Generalversammlung vom 05. Juni 2023)

Inha	lt			
I.	Name, S	Sitz, Zweck	. 3	
	Art. 2	Zweck	. 3	
II.	Gesellschaftskapital und Haftung			
	Art. 3	Genossenschaftskapital und Haftung	. 3	
	Art. 4	Anteilscheine		
	Art. 5	Beteiligungsscheine	. 3	
	Art. 6	Ausgabebedingungen für Anteil- und Beteiligungsscheine	. 4	
III.	Mitgliedschaft			
	Art. 7	Erwerb der Mitgliedschaft	. 4	
	Art. 8	Weitere Aufnahmevoraussetzungen	. 4	
	Art. 9	Übertragbarkeit der Anteilscheine	. 4	
	Art. 10	Genossenschafter-Verzeichnis	. 4	
	Art. 11	Erlöschen der Mitgliedschaft	. 5	
	Art. 12	Rücknahme und Rückzahlung von Anteilscheinen	. 5	
IV.	Organisation der Genossenschaft			
	Art. 13	Organe	. 5	
	Art. 14	Aufgaben und Befugnisse	. 5	
	Art. 15	Einberufung	. 6	
	Art. 16	Urabstimmung	. 6	
		Virtuelle Generalversammlung		
		Ausserordentliche Generalversammlung		
		Traktandierung		
		Leitung der Generalversammlung, Protokollführung		
		Stimmrecht und Teilnahme		
		Abstimmungen		
		Wahlverfahren		
		Durchführung von Abstimmungen und Wahlen		
		Zusammensetzung und Wahlvoraussetzungen		
		Wahl der Mitglieder, Beschränkung der Wiederwahl		
		Aufgaben und Befugnisse		
		Einberufung		
	Art. 29			
		Zusammensetzung, Aufgabe und Befugnisse		
		Funktionsweise		
.,				
V.		ngslegung & Gewinnverteilung		
		Jahresrechnung, Bekanntgabe		
		Gewinnverteilung		
VI.		ng und Liquidation		
	Art. 35	Beschluss		
	Art. 36	Durchführung		
VII.	•	ng der Mitglieder des Verwaltungsrates		
		Allgemeine Vergütungsgrundsätze		
	Art. 38	Abstimmung über die Vergütung	11	
VIII.	Bekanntmachungen			
	Art. 39	Bekanntmachungen	11	
IX. Schlussbestimmungen			11	
	Art. 40	Inkrafttreten		
	Art. 41	Massgeblicher Wortlaut und Sprachform	11	

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- Unter dem Namen WIR Bank Genossenschaft Banque WIR société coopérative Banca WIR società cooperativa (in der Folge WIR Bank genannt) besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Basel
- Die T\u00e4tigkeitsgebiet umfasst die Schweiz, die WIR Bank kann nach Massgabe des Gesch\u00e4ftsreglementes auch im Ausland t\u00e4tig werden.

Art. 2 Zweck

- Die Genossenschaft der WIR Bank ist eine Selbsthilfe-Organisation von Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben des Mittelstandes. Sie bezweckt, ihren Mitgliedern und den übrigen WIR-Verrechnern durch das WIR-System wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen und eine der Allgemeinheit offen stehende Bank zu führen.
- ² Zu diesem Zwecke betreibt die WIR Bank folgende Geschäfte:
 - Die Organisation des WIR-Verrechnungsverkehrs sowie die Durchführung des WIR-Hypothekar- und Kreditgeschäftes.
 - b) Die Durchführung von Bankgeschäften, wie die Entgegennahme fremder Gelder in allen bankmässigen Formen, das Hypothekar- und Kreditgeschäft und das indifferente Geschäft, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- Die Genossenschaft ist im Rahmen ihres Genossenschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Liegenschaften erwerben.

II. Gesellschaftskapital und Haftung

Art. 3 Genossenschaftskapital und Haftung

Das Genossenschaftskapital setzt sich aus Anteilscheinen und Beteiligungsscheinen zusammen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Genossenschafter.

Art. 4 Anteilscheine

Die Anteilscheine haben einen Nennwert von CHF 20.00.

Art. 5 Beteiligungsscheine

- Das Genossenschaftskapital besteht des Weiteren aus Beteiligungsscheinen im Sinne der Artikel 11 Abs. 2^{bis}, 14, 14a und 14b des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen ("BankG"; Stand am 01.01.2020), die jederzeit geschaffen und ausgegeben werden können.
- Die Beteiligungsscheine haben einen Nennwert von 20 Franken, lauten auf den Namen oder den Inhaber und können von jedermann erworben werden.
- Das durch die Beteiligungsscheine gebildete Beteiligungskapital ist variabel und kann jederzeit erhöht bzw. im Einklang mit der Bankengesetzgebung jederzeit herabgesetzt werden.
- Durch den Erwerb von Beteiligungsscheinen werden deren Inhaber nicht zu Mitgliedern der Genossenschaft. Die Beteiligungsscheine vermitteln ausschliesslich Vermögensrechte (wie z.B. Dividende und Anteil am Liquidationsergebnis), jedoch keinerlei Mitgliedschaftsrechte, wie z.B. Stimmrecht an der Generalversammlung. Es stehen den Inhabern von Beteiligungsscheinen jedoch die Rechte gemäss Art. 14 und 14a BankG zu.
- Die Inhaber von Beteiligungsscheinen sind in Bezug auf ihre Vermögensrechte gemäss Abs. 4 hiervor den stimmberechtigten Mitgliedern der Genossenschaft gleichgestellt.
- Die Genossenschaft trägt die Inhaber von Beteiligungsscheinen sowie die der Genossenschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Art. 14b BankG ins Genossenschafterverzeichnis ein. Dieser Eintrag vermittelt dem Inhaber von Beteiligungsscheinen keine weitergehenden Rechte, als die in Abs. 4 hiervor Genannten. Die Einsichtnahme in das Verzeichnis durch Inhaber von Beteiligungsscheinen setzt voraus, dass es für die Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist.
- Die Beteiligungsscheine vermitteln gegenüber der Genossenschaft keinerlei Anspruch auf Abfindung oder Rücknahme bzw. Rückzahlung.

- Die Beteiligungsscheine k\u00f6nnen in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet werden. Der Genossenschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Beteiligungsscheine jederzeit und ohne Zustimmung der Beteiligungsscheininhaber in eine andere Form umzuwandeln.
- Die Beteiligungsscheininhaber haben keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebener Beteiligungsscheine in eine andere Form. Jeder Beteiligungsscheininhaber kann jedoch von der Genossenschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Genossenschafterverzeichnis (Abs. 6 hiervor) gehaltenen Beteiligungsscheine verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Genossenschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Beteiligungsscheine drucken und ausliefern. Der Verwaltungsrat kann als Bucheffekten ausgestaltete Beteiligungsscheine jederzeit in mehrere verschiedene Verwahrungssysteme geben bzw. aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Inhabers eines Beteiligungsscheines kann die Gesellschaft ausgestellte Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.
- Die Beteiligungsscheine sind übertragbar, wobei die gesetzlichen Bestimmungen gelten, welche für eine jeweils formrichtige Übertragung der Beteiligungsscheine anwendbar sind.
- Die Inhaber von Beteiligungsscheinen haben Anspruch auf Bezug des Teils neu ausgegebener Beteiligungsscheine, der ihrer bisherigen Beteiligung entspricht. Das Bezugsrecht auf Beteiligungsscheine vermittelt kein Bezugsrecht auf Anteilscheine. Die Modalitäten der Bezugsrechte, wie namentlich Ausgabepreis, Bezugsverhältnis, werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar.

Art. 6 Ausgabebedingungen für Anteil- und Beteiligungsscheine

Die Ausgabebedingungen für Anteil- und Beteiligungsscheine, wie namentlich Ausgabepreis und allfälliges Aufgeld, werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Einzahlungen über dem Nenn-wert sind den allgemeinen Reserven zuzuweisen bzw. können alternativ im Rahmen der Steuergesetzgebung den Reserven für Kapitaleinlagen zugewiesen werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Handlungsfähige natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden, sofern sie mit der Genossenschaft einen angemessenen Geschäftsverkehr pflegen, namentlich mindestens eine Kontobeziehung unterhalten und sofern die weiteren Aufnahmevoraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

Art. 8 Weitere Aufnahmevoraussetzungen

- Wer der Genossenschaft als Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Beitrittsgesuch zu stellen und mindestens einen Anteilschein zum Nennwert von CHF 20.00 zu übernehmen und voll einzubezahlen. Der Verwaltungsrat entscheidet über ein allfälliges Aufgeld bis maximal 500 Franken pro ausgegebenem Anteilschein.
- ² Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung von Beitrittsgesuchen braucht nicht begründet zu werden. Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 9 Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine sind unteilbar und übertragbar. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom übertragenden Genossenschafter zu unterzeichnen. Die Übertragung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates im Rahmen der Voraussetzungen gemäss Art. 7 und 8 hiervor. Solange der Erwerber nicht als Genossenschafter aufgenommen und im Genossenschafterverzeichnis eintragen ist, steht die Ausübung der persönlichen Mitgliedschaftsrechte dem Veräusserer gemäss Art. 849 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts zu.

Art. 10 Genossenschafter-Verzeichnis

Am Hauptsitz der Genossenschaft wird über die Mitglieder ein Genossenschafter-Verzeichnis geführt. Die Mitgliedschaft steht nur den in diesem Verzeichnis aufgeführten Genossenschaftern zu. Je ein Exemplar des Verzeichnisses wird in den Filialen der WIR Bank zur Einsicht aufgelegt.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod, für juristische Personen oder Personengesellschaften durch Auflösung und Liquidation.
- durch Austritt, der mit einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich auf das Endes eines Kalenderjahres erklärt wird.
- c) durch Übertragung der Anteilscheine gemäss Art. 9 hiervor.
- d) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen auf Beschluss des Verwaltungsrates, wobei gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen an die n\u00e4chstm\u00f6gliche Generalversammlung Rekurs erhoben werden kann; \u00fcberdies k\u00f6nnen Mitglieder ausgeschlossen werden, welche die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erf\u00fcllen oder den Interessen der WIR Bank Genossenschaft zuwiderhandeln.

Art. 12 Rücknahme und Rückzahlung von Anteilscheinen

- Die Rücknahme von Anteilscheinen im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft kann durch den Verwaltungsrat jederzeit und ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden (Art. 26 Abs. 1 Eigenmittelverordnung). Die Rücknahme erfolgt nur, wenn die verbleibenden Eigenmittel der WIR Bank Genossenschaft den geltenden bankenrechtlichen Anforderungen zur Anrechnung des Genossenschaftskapitals an das harte Kernkapital der Genossenschaft nach Artikel 41 Eigenmittelverordnung genügen.
- ² Für den Fall einer Rücknahme kann der Verwaltungsrat die Rückzahlung der Anteilscheine bis zu drei Jahren gerechnet ab dem Datum des Erlöschens der Mitgliedschaft hinausschieben.
- Eine allfällige Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt höchstens zum Nennwert. Die Dividendenberechtigung bleibt für volle Geschäftsjahre bis zur Rückzahlung bestehen. Weitere Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen bestehen nicht.

IV. Organisation der Genossenschaft

Art. 13 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Geschäftsleitung
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
- c) Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes, insbesondere über Form und Höhe der Ausschüttungen auf das Genossenschaftskapital.
- d) Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.
- e) Beschlussfassung über gestellte Anträge betreffend Fragen, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- f) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- g) Beschlussfassung über die Vergütungen an den Verwaltungsrat gemäss Abschnitt VII. dieser Statuten.

Art. 15 Einberufung

- Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres statt und wird durch den Verwaltungsrat mindestens 21 Tage vor dem Versammlungsdatum einberufen.
- Die Einberufung erfolgt an die Genossenschaftsmitglieder und die Inhaber von Beteiligungsscheinen in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der Traktanden.

Art. 16 Urabstimmung

- Im Sinne von Art. 880 des Schweizerischen Obligationenrechts können auf Anordnung des Verwaltungsrates die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder teilweise durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe der Genossenschaftsmitglieder ausgeübt werden. Für die Einberufung, die Teilnahme bzw. die Stimmabgabe sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen sämtliche Bestimmungen für eine vor Ort durchgeführte Generalversammlung sinngemäss anwendbar. Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten und das Verfahren der Urabstimmung fest; insbesondere kann er die Einberufung und die Stimmabgabe in schriftlicher oder in elektronischer Form anordnen.
- Die Stimmabgabe erfolgt innert einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Einsendefrist. Diese Frist beträgt mindestens 21 Tage ab dem Datum der entsprechenden Mitteilung des Verwaltungsrates. Verspätete Stimmabgaben können nicht berücksichtigt werden. Absatz 4 bleibt im Falle des Eingehens von Sachanträgen vorbehalten.
- Für Anträge von Genossenschaftsmitgliedern auf Traktandierung eines Geschäfts gilt Art. 19.
- Sachanträge zu einem traktandierten Geschäft sind innert 21 Tagen ab dem Einladungsdatum zur Urabstimmung schriftlich einzureichen; Sachanträge, die nach dieser Frist eingehen, können für die betreffende Urabstimmung nicht mehr berücksichtigt werden.
- Der Verwaltungsrat wählt für die jeweilige Urabstimmung ein Stimm-/Wahlbüro mit mehreren Stimmenzählenden und bestimmt aus ihren Reihen eine Leiterin oder einen Leiter. Das Büro zählt die schriftlich oder elektronisch abgegebenen Stimmen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt für die elektronische Stimmabgabe aus und erstellt ein entsprechendes Protokoll des Ergebnisses, welches dem Verwaltungsrat bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsrat erwahrt das Ergebnis mittels Beschluss und macht es schriftlich oder elektronisch bekannt.

Art. 17 Virtuelle Generalversammlung

- Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung ohne Tagungsort und unter Verwendung elektronischer Mittel gemäss Art. 893a OR anordnen. Es gilt die Einberufungsfrist gemäss Art. 15 hiervor. Der Verwaltungsrat regelt die entsprechende Verwendung der elektronischen Mittel und stellt dabei sicher, dass:
 - a) die Identität des Teilnehmers feststeht;
 - b) die Voten an der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
 - c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
 - d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Voten von Teilnehmern im Rahmen einer virtuellen Generalversammlung in Bild und Ton an alle anderen Teilnehmer zu übertragen.
- ³ Für die Vertretung anderer Mitglieder der Genossenschaft im Rahmen einer virtuellen Generalversammlung gilt Art. 21 hiernach.

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern der Verwaltungsrat, 10% der Genossenschafter oder die Revisionsstelle es wünschen. Der Verwaltungsrat hat solchen Gesuchen innert Monatsfrist Folge zugeben. Die Einberufung erfolgt durch Publikation und durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Genossenschafter. Die Befugnisse der ausserordentlichen Generalversammlung können auf Anordnung des Verwaltungsrates vollständig durch eine ausserordentliche Urabstimmung oder eine virtuelle Generalversammlung ausgeübt werden; es sei denn, dass 10% der Mitglieder, welche die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung beantragen, die Durchführung einer Generalversammlung mit persönlicher Präsenz der Mitglieder beantragen.

Art. 19 Traktandierung

- Genossenschafter können bis zum 15. Januar vor der jeweiligen Generalversammlung schriftlich die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste verlangen. Mit dem Traktandierungsbegehren sind die dazugehörigen Anträge ebenfalls schriftlich einzureichen. Bei einer ausserordentlichen Generalversammlung sind die Traktandierungsbegehren und dazugehörigen Anträge spätestens 14 Tage zuvor schriftlich einzureichen.
- Im Rahmen von Traktandierungsbegehren auf Änderung der Statuten sind die beantragten Änderungen so zu formulieren, dass sie von der Generalversammlung gegebenenfalls direkt beschlossen werden können. Der Verwaltungsrat prüft formulierte Statutenänderungsbegehren darauf hin, ob diese mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.
- ³ Die Genossenschafter sowie die Inhaber von Beteiligungsscheinen werden durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form über die eingereichten Traktandierungsbegehren und die dazugehörigen Anträge in Kenntnis gesetzt.
- ⁴ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 20 Leitung der Generalversammlung, Protokollführung

- Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Die Generalversammlung bestimmt die Zahl der Stimmenzähler und vollzieht deren Wahl.
- Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. 30 Tage nach der Generalversammlung können die Genossenschafter sowie die Inhaber von Beteiligungsscheinen das Protokoll während eines Monats bei der WIR Bank Genossenschaft in Basel einsehen. Der Verwaltungsrat kann das Protokoll oder blosse Auszüge (z.B. Beschlussprotokoll) davon überdies in elektronischer Form veröffentlichen.

Art. 21 Stimmrecht und Teilnahme

- ¹ Jedes Genossenschaftsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Anteilscheine.
- Genossenschafter können sich durch Bevollmächtigte stellvertreten lassen. Ein Bevollmächtigter muss
 - a) selbst Genossenschafter, oder
 - b) handlungsfähiger Familienangehöriger des vertretenen Genossenschafters sein.
- Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 22 Abstimmungen

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er Stichentscheid.
- ² Für Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- Geheime Abstimmung ist vorzunehmen, sofern 10% der anwesenden stimmberechtigten Genossenschafter dies wünschen.

Art. 23 Wahlverfahren

- Genossenschafter, die für einen Sitz im Verwaltungsrat kandidieren wollen, sind der WIR Bank innert vom Verwaltungsrat festzulegender Frist zu melden. Die Frist wird den Genossenschaftern in der Form gemäss Art. 39 Abs. 1 mitgeteilt.
- ² Zwischen der Mitteilung des Verwaltungsrates und dem Ende der Meldefrist liegen mindestens 60 Tage.
- ³ Genossenschafter, die nach Ablauf der Frist als Kandidierende gemeldet werden, können an der Generalversammlung, in Bezug auf welche die Meldefrist mitgeteilt wurde, nicht mehr als Kandidierende berücksichtigt werden.
- ⁴ Sämtliche innert Frist gemeldeten Kandidaturen werden der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat zur Wahl vorgelegt, sofern sie die zivil- und bankenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und sofern die Kandidaturen anlässlich der jeweils betreffenden Generalversammlung aufrecht erhalten werden.
- ⁵ Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung unverbindliche Empfehlungen in Bezug auf die Kandidierenden abgeben.

- Kandidieren für ein Amt oder mehrere Ämter so viele Bewerber, wie Sitze zu vergeben sind, so kann die Wahl offen durchgeführt werden, sofern nicht 10% der anwesenden stimmberechtigten Genossenschafter eine geheime Wahl verlangen. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht. Wer das absolute Mehr nicht erreicht, nimmt am zweiten Wahlgang teil, für welchen aus der Mitte der Versammlung keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen werden können; es gilt das relative Mehr.
- ⁷ Mehrere Amtsinhaber können in globo bestätigt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung das beschliesst.
- In allen Fällen, in welchen für ein Amt oder für mehrere Ämter mehr Bewerber kandidieren, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt, mittels eines Wahlzettels, der so viele Linien enthält, wie Sitze zu besetzen sind. Die Namen bisheriger Amtsinhaber können vorgedruckt werden (in der Reihenfolge nach Amtsdauer bzw. nach Alphabet bei gleich langer Amtsdauer). Die Namen der bisherigen Amtsinhaber, die sich gemäss Art. 26 zur Wiederwahl stellen, können unter spezieller Kennzeichnung ebenfalls vorgedruckt werden. Streichungen und Ergänzungen sind möglich. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr; im zweiten Wahlgang können keine weiteren Kandidaten aufgestellt werden, es gilt das relative Mehr.
- ⁹ Für die Ermittlung des Mehrs werden leere und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

B. Verwaltungsrat

Art. 24 Durchführung von Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen, die offen abgehalten werden können, bestimmt der Präsident, ob diese durch Handmehr oder in elektronischer Form durchzuführen sind.
- Geheime Abstimmungen und Wahlen können in elektronischer Form durchgeführt werden, sofern nicht 10% der anwesenden stimmberechtigten Genossenschafter eine schriftliche Abstimmung resp. Wahl verlangen.
- ³ Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen zur Ermittlung des jeweiligen Mehr nicht mitgezählt.

Art. 25 Zusammensetzung und Wahlvoraussetzungen

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist, oder als zeichnungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied einer juristischen Person bzw. als unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft im Handelsregister, die jeweils ihrerseits Genossenschafterin ist, eingetragen ist.
- ³ Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- ⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Angestellte der WIR Bank sein.

Art. 26 Wahl der Mitglieder, Beschränkung der Wiederwahl

- Anlässlich der Generalversammlung in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl findet eine Gesamterneuerungswahl des Verwaltungsrates statt, und zwar jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Es werden zuerst der Präsident und dann die übrigen Mitglieder gewählt. Vollendet ein Verwaltungsratsmitglied anlässlich einer Wahl sein neuntes Amtsjahr, so ist es höchstens für ein weiteres Jahr wählbar.
- Wahlen in einem Jahr mit gerader Jahreszahl erfolgen nur für den Rest der Amtsperiode.
- Die Verwaltungsräte unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von 10 Jahren. Eine Wiederwahl ist frühestens nach vier Jahren Ausstand möglich.
- Der Präsident unterliegt einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren. Bei der Berechnung dieser Amtszeit sind jene Jahre, während welcher der Präsident Mitglied des Verwaltungsrates war, einzubeziehen. Vollendet der Verwaltungsratspräsident anlässlich einer Wahl sein elftes Amtsjahr, so ist er höchstens für ein weiteres Jahr wählbar.

Art. 27 Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der WIR Bank und die Aufsicht und Kontrolle über die gesamte Geschäftsführung, ferner insbesondere:

- Erlass der für den Geschäftsbetrieb der Bank und die Abgrenzung der Kompetenzen massgeblichen Reglemente und Weisungen, insbesondere des Organisations- und Geschäftsreglements.
- b) Erlass der Richtlinien für die Geschäftspolitik.
- c) Erlass der Grundsätze für die Rechnungsführung sowie der Finanz und Risikokontrolle.

- d) Behandlung der Mitteilungen und Verfügungen der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA und allfälliger anderer staatlicher Aufsichtsorgane.
- e) Behandlung der von der gesetzlichen Revisionsstelle und dem internen Kontrollorgan über die Jahresrechnung und das Kreditwesen erstatteten Berichte.
- f) Vorbereitung der Generalversammlung, insbesondere Beschlussfassung über die Traktandenliste, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Anträge des Verwaltungsrates sowie Behandlung derjenigen der Genossenschafter. Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse.
- f^{bis}) Beschluss über die Verwendung elektronischer Mittel in der Durchführung von Generalversammlung und Urabstimmung.
- g) Festlegung der maximalen Anzahl Anteilscheine pro Genossenschafter sowie die Erhöhung und die Herabsetzung des Beteiligungskapitals gemäss Art. 5 hiervor.
- h) Wahl und Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie Festsetzung ihrer Besoldung.
- i) Bezeichnung der zur Vertretung der WIR Bank berechtigten Personen.
- j) Bestellung der bankengesetzlichen Revisionsstelle.
- k) Bestellung der permanenten und der ad-hoc Kommissionen sowie Festlegung ihrer Kompetenzen.
- Beschlussfassung über allfällige Ausrichtung von finanziellen Zuwendungen an WIR-Gruppen für die Vereinstätigkeit und die Durchführung von WIR-Messen, sofern diese den Zielen der Genossenschaft dienen.
- m) Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten, welche durch Gesetz, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement nicht der Generalversammlung oder einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 28 Einberufung

- ¹ Die Verwaltungsratssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen.
- Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, vom Präsidenten, unter Bezeichnung der Traktanden, schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen. Wird dem Gesuch innert 14 Tagen nicht stattgegeben, so kann das Mitglied von sich aus den Verwaltungsrat einberufen.

Art. 29 Beschlussfassung

- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.
- ³ Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Regel an den Sitzungen teil.
- Die Verwaltungsratsbeschlüsse können bei Routinegeschäften und bei erhöhter Dringlichkeit einstimmig auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder erreichbar ist und kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt. Sie sind in das Protokoll aufzunehmen.

C. Geschäftsleitung

Art. 30 Zusammensetzung, Aufgabe und Befugnisse

- Oberstes ausführendes Organ für den gesamten Verwaltungsbetrieb der Genossenschaft ist die Geschäftsleitung.
- Die Geschäftsleitung, welche dem Verwaltungsrat untersteht, setzt sich aus einer oder mehreren Personen zusammen. Organisation, Kompetenzen – insbesondere auch Delegationsbefugnisse – der Geschäftsleitung sind im Organisations- und Geschäftsreglement festzuhalten.

D. Revisionsstelle

Art. 31 Funktionsweise

Die Funktion der genossenschaftsrechtlichen Revisionsstelle kann von der bankengesetzlichen Revisionsstelle erfüllt werden. Sie wird auf die Dauer von einem Jahr durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 32 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Organe und die Angestellten der Genossenschaft sind der bankengesetzlichen Schweigepflicht unterworfen und zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Auskunftsrecht gegenüber den Genossenschaftern und Dritten besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur soweit der Verwaltungsrat als Gesamtbehörde eine ausdrückliche Ermächtigung erteilt. Art. 857 OR bleibt vorbehalten.

V. Rechnungslegung & Gewinnverteilung

Art. 33 Jahresrechnung, Bekanntgabe

- Vor Abschluss der endgültigen Jahresrechnung beschliesst der Verwaltungsrat auf Antrag der Geschäftsleitung über die vorzunehmenden Abschreibungen und Rückstellungen.
- Die WIR Bank erstellt für jedes Geschäftsjahr den Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung, welche auf den 31. Dezember abgeschlossen wird, sowie den Lagebericht. Für Erstellen und Publikation des Geschäftsberichts gelten die Normen der Bankgesetzgebung.

Art. 34 Gewinnverteilung

Über die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates in Anwendung der Art. 860 ff. OR.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 35 Beschluss

- Die Auflösung der Genossenschaft kann nur beschlossen werden, wenn 3/4 sämtlicher Mitglieder anwesend sind und 2/3 der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
- Die Auflösung muss ausdrücklich anlässlich der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung auf der Traktandenliste aufgeführt sein.

Art. 36 Durchführung

- ¹ Die Generalversammlung bestimmt die Art der Liquidation.
- Nach Tilgung sämtlicher Schulden wird ein allfälliger Überschuss verhältnismässig auf die Anteil- und Beteiligungsscheine verteilt.
- Den Mitgliedern der Genossenschaft und den Inhabern von Beteiligungsscheinen stehen keine weitergehenden Ansprüche am Genossenschaftsvermögen zu.

VII. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Art. 37 Allgemeine Vergütungsgrundsätze

- Das System der Vergütungen des Verwaltungsrates ist darauf ausgelegt, die Vergütungen am nachhaltigen Ergebnis der Genossenschaft auszurichten, die angemessene und kontrollierte Risikoübernahme zu fördern sowie der Verantwortung und Leitungsfunktion des Verwaltungsrates gerecht zu werden.
- Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst eine Grundentschädigung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Der Verwaltungsrat kann die entsprechenden Vergütungsrichtlinien erlassen.
- Die Gesamtvergütung des Verwaltungsrates kann aus fixen, variablen oder einer Kombination dieser Vergütungselemente bestehen.
- Die Vergütungen an den Verwaltungsrat können in Form von Bargeld, WIR-Guthaben, Beteiligungsscheinen, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungsbedingungen sowie allfällige Sperrfristen fest.

Art. 38 Abstimmung über die Vergütung

Die Generalversammlung fasst jährlich Beschluss über die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- a) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung, welche prospektiv für das Kalenderjahr, in welchem die jeweilige Generalversammlung stattfindet, zu beschliessen ist;
- b) den Gesamtbetrag der variablen Vergütung, welche retrospektiv für das der jeweiligen Generalversammlung unmittelbar vorangehende Kalenderjahr zu beschliessen ist und grundsätzlich auf dem Geschäftsergebnis dieses Vorjahres basiert.

VIII. Bekanntmachungen

Art. 39 Bekanntmachungen

- Die vom Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen k\u00f6nnen den Genossenschaftern und den Inhabern von Beteiligungsscheinen schriftlich zugestellt, in genossenschaftseigenen Medien oder in vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen oder in elektronischer Form ver\u00f6ffentlicht werden.
- Wo die Statuten eine schriftliche Mitteilung an die Genossenschafter vorsehen (Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung), erfolgt die Zustellung mittels nicht eingeschriebener Sendung und gilt als gültig vorgenommen, wenn sie an die im Genossenschafter-Verzeichnis im Zeitpunkt des Versandes vermerkte Adresse gerichtet ist. Anstelle der schriftlichen Form können die Mitteilungen auch in elektronischer Form erfolgen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 01. Juli 2022. Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 05. Juni 2023 angenommen und treten am 01. Juli 2023 – unter Vorbehalt deren Genehmigung durch die zuständigen Behörden – in Kraft.

Art. 41 Massgeblicher Wortlaut und Sprachform

Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, in französischer und in italienischer Sprache abgefasst; im Zweifelsfall gilt der deutsche Text. Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch stets für weibliche Personen.

Basel, den 05. Juni 2023	
Die Präsidentin:	Der Vize-Präsident:
Karin Zahnd-Cadoux	Marc Reimann